Bauliche/räumliche Anforderungen:

1. Zur Einhaltung des einzuhaltenden Mindestabstanden von 1,5m wurden Abgrenzungen und Markierungen geschaffen, die zu beachten sind.

   Gruppenaktivitäten sind auf maximal fünf Tagespflegegäste begrenzt und der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten. Ausgehend von den Räumlichkeiten der teilstationären Einrichtung, können in folgenden Räumen Gruppenaktivitäten angeboten werden:
   a. Raum 1
   b. Raum 2
   c. Raum 3

   Die entsprechenden Markierungen wurden angebracht und sind zu beachten.

   Ein freies Bewegen der Tagespflegegäste in der gesamten Tagespflegeeinrichtung ist nicht gestattet.
   Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden, kann der Besuch durch die Tagespflegeeinrichtung vorzeitig beendet werden.

   Hinweis:
   Bei Nutzung der Tagespflege ist immer der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten. Dies muss auch organisatorisch umgesetzt werden, zum Beispiel durch Tische mit einer entsprechenden Größe oder Markierungen am Boden, die nicht überschritten werden dürfen. In Aufenthaltsbereichen können spezielle Bereiche abgetrennt werden. In Gruppenaktivitäten können maximal fünf Tagespflegegäste betreut werden. Um die Betreuung in mehreren Gruppen zu ermöglichen, können größere Räume abgetrennt werden.

   Die Abtrennung muss so erfolgen, dass ein Kontakt verschiedener Gruppen nicht möglich ist. Die Abtrennung kann durch Möbel, durch mobile Stellwände, Raumteiler oder Kunststoffscheiben erfolgen, sofern diese sicher angebracht sind und nicht eine Unfallgefahr darstellen.

2. Es werden möglichst feste Gruppen gebildet, die durch dieselben Mitarbeiter betreut werden sollen.

3. Bei schönem Wetter nutzt die Einrichtung auch Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien, z.B. auf einer Terrasse. Gruppenaktivitäten außerhalb der teilstationären Einrichtung sind unter Beachtung der maximalen Gruppengröße sowie der Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls möglich.

   Hinweis:
   Gruppenaktivitäten außerhalb der Tagespflegeeinrichtung (beispielsweise ein Spaziergang) sind durch die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. (3) der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus legitimiert. Demnach sind physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.